

Gebührentarif zum Abfallreglement



Gebührentarif zum Abfallreglement vom 19. Juni 1992

Der Gemeinderat von Steffisburg erlässt gestützt auf Artikel 41 des Abfallreglementes folgenden Gebührentarif:

Tarifbestimmungen

1. Finanzierung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weiteren Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1 Abfallreglement), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2 Abfallreglement), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25 Abfallreglement), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28 Abfallreglement) tragen die Abfallverursacher.

2. Gebührenanpassung

¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

3. Fälligkeit, Verzugszins

¹ Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar und 1. Juli fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses

der Berner Kantonalbank für 1. Althypotheken geschuldet.

4. Inkrafttreten

¹ Der Gebührentarif tritt auf den 1. Oktober 1992 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Tarif im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Steffisburg vom 3. Oktober 1988.

Grundgebühren

1 Entsorgungseinheit (EE) = Fr. 20.00^{1/2}

		Berechnung der Gebühren pro Jahr netto, exkl. Mehrwertsteuer	
1. Wohnbauten	1.1 Mehrfamilienhäuser und Eigentumswohnungen		
	1-Zimmer Wohnungen	2,5	EE
	2-Zimmer Wohnungen	4	EE
	3-Zimmer Wohnungen	5,5	EE
	4-Zimmer Wohnungen	7	EE
	5- und mehr Zimmer Wohnungen	8,5	EE
	1.2 Einfamilienhäuser		
	Ansätze wie unter Ziffer 1.1 nach Wohnungsgrösse und Zuschlag für Gebäudeumschwung	0,5	EE
	Halbe Zimmer werden in der Berechnung nicht mitberücksichtigt (3 1/2-Zimmer Wohnung = 3- Zimmer Wohnung).		
	1.3 Alters-, Wohn- und Kinderheime		
pro Bett inkl. Personalbetten	2 B = 1	EE	
Gebäudeumschwung	2	EE	
2. Gastgewerbebetriebe	2.1 Restaurants, Tea-Rooms		
	- pro Sitzplatz ohne Säli	3 S = 1	EE

¹ Fassung vom 01. September 2014

² Fassung vom 13. September 2021

	2.2 Hotels, Gasthöfe	
	- pro Hotelbett	3 B = 1 EE
	- Restaurationsbetriebe gem. Ziffer 2.1	
	2.3 Kantinen	
	- pro Sitzplatz	10 S = 1 EE
3. Verkaufsgeschäfte	3.1 Ladengeschäfte mit normalem* Verpackungsmaterialanfall	
	- pro m2 Brutto-Verkaufsfläche	6 m2 = 1 EE
	3.2 Ladengeschäfte mit vermehrtem* Verpackungsanfall	
	- pro m2 Brutto-Verkaufsfläche	3 m2 = 1 EE
	* Die Einstufung bezüglich Abfallmenge erfolgt durch das Sammelunternehmen in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung (Abteilung Tiefbau/Umwelt) auf Grund der angetroffenen Verhältnisse.	
4. Gewerbe- nicht-industrielle und Industriebetriebe	4.1 Betriebe	
	- pro m2 Brutto-Betriebsfläche	25 m2 = 1 EE
	4.2 Verwaltungs- und Bürogebäude	
	- pro Angestellte/r	1,5 A = 1 EE
	4.3 Spezielles	
	Andere zum Betrieb gehörende Zweige wie Dienstwohnungen, Kantinen und Verkaufsgeschäfte werden gemäss dem entsprechenden Tarif berechnet.	
	Für grosse Industriebetriebe kann der Gemeinderat spezielle Ansätze festlegen, je nach Art und Umfang der Abfälle	
5. Öffentliche Gebäude	5.1 Kirchen und Versammlungslokale	frei
	5.2 Kindergärten und Schulen	6 Sch = 1 EE

5.3 Verwaltungs- und Bürogebäude

- pro Angestellte/r 1,5 A = 1 EE

5.4 Kinos

- pro Sitzplatz 20 S = 1 EE

Sackgebühr

Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Säcke

17 Liter	Fr.	1.00
35 Liter	Fr.	1.90
60 Liter	Fr.	3.20
110 Liter	Fr.	5.80

Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Markengebühr

An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

Säcke / Gebinde

35 Liter	Fr.	1.90	bis 5 kg
60 Liter	Fr.	3.20	5 kg - 8,5 kg
110 Liter	Fr.	5.80	8,5 kg - 16 kg

Sperrgut

Fr. 7.80	bis 30 kg
2 Sperrgutmarken	30 kg - 60 kg
3 Sperrgutmarken	60 kg - 90 kg
etc.	

Gewerbecontainer³

¹ Die Container sind mit einem Erkennungschip auszurüsten.

² Die Andockgebühr (netto, exkl. Mehrwertsteuer) pro Containerleerung beträgt für

250 l - Container	Fr.	5.00
350 l - Container	Fr.	6.00
600 l - Container	Fr.	8.00
800 l - Container	Fr.	10.00

Die gewichtsabhängigen Kosten für den Kehricht bemessen sich auf den von der AVAG festgelegten Ansätzen sowie allfälliger behördlicher Abgaben und werden ohne Zuschlag verrechnet.

³ Fassung vom 7. Juli 2003

Steffisburg, 17. August 1992

Gemeinderat Steffisburg
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber
sig. Hans Rudolf Feller sig. Hans Ulrich Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit, dass die durch den Gemeinderat am 17. August 1992 genehmigten Gebührenansätze zum Abfallreglement im Thuner Amtsanzeiger vom 27. August und 03. September 1992 veröffentlicht wurden.

Die neuen Ansätze wurden im Sinne von Art. 4 ff der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 vom Tag der Veröffentlichung an 20 Tage, d.h. bis 16. September 1992 bei der Gemeindeschreiberei, Oberdorfstrasse 30, öffentlich aufgelegt.

Innert der Frist von 30 Tagen wurde eine Einsprache eingereicht, nämlich von

- Herr Urs Spiller, Ziegeleistrasse 15, 312 Steffisburg

Die Einspracheverhandlung vom 22. September 1992 führte zu einer Gegenstandsloserklärung der Einsprache durch den Einsprecher. Der Beschluss des Gemeinderates kann somit als rechtskräftig betrachtet werden.

Steffisburg, 29. September 1992

Der Gemeindeschreiber
sig. Hans Ulrich Schmid

1. Teilrevision

Mit Beschluss des Gemeinderates Nummer 366 vom 7. Juli 2003 wurde gestützt auf die durch den Grossen Gemeinderat am 25. April 2003 beschlossene Änderung von Art. 37 des Abfallreglements vom 19. Juni 1992 die Ansätze für die Andockgebühr pro Containerleerung neu festgelegt.

Steffisburg, 7. Juli 2003

Gemeinderat Steffisburg
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber
sig. Hans Rudolf Feller sig. Hans Ulrich Schmid

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 17. Juli 2003 veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. zum Bezug des revidierten Erlasses. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Gemeindebeschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Steffisburg, 20. August 2003

Der Gemeindeschreiber
sig. Hans Ulrich Schmid

2. Teilrevision

Mit Beschluss des Gemeinderates Nummer 29 vom 19. September 2005 wurde gestützt auf die durch den Grossen Gemeinderat am 26. August 2005 beschlossene Teilrevision von Art. 32 Abs. 2 (Bemessung Grundgebühr) des Abfallreglements vom 19. Juni 1992 die Grundgebühr von Fr. 16.00 auf neu Fr. 14.00 pro Entsorgungseinheit und Jahr (exklusive Mehrwertsteuer) festgelegt.

Steffisburg, 19. September 2005

Gemeinderat Steffisburg
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber a.i.
sig. Hans Rudolf Feller sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 6. Oktober 2005 veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. zum Bezug des revidierten Erlasses. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Gemeindebeschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Steffisburg, 10. November 2005

Der Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

3. Teilrevision

Mit Beschluss des Gemeinderates Nummer 2014-218 vom 1. September 2014 wurde die Grundgebühr von Fr. 14.00 auf neu Fr. 18.00 pro Entsorgungseinheit und Jahr (exklusive Mehrwertsteuer) festgelegt.

Steffisburg, 1. September 2014

Gemeinderat Steffisburg
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber
sig. Jürg Marti sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 17. Oktober 2014 im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags 2015 veröffentlicht. Gegen den am 23. Oktober 2014 publizierte Beschluss des Grossen Gemeinderates zum Voranschlag 2015 wurde keine Beschwerde erhoben. Die beschlossene Änderung der Grundgebühr tritt per 1. April 2015 in Kraft.

Steffisburg, 1. Dezember 2014

Der Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

4. Teilrevision

Mit Beschluss Nr. 2021-222 vom 13. September 2021 hat der Gemeinderat die Grundgebühr von CHF 18.00 auf neu CHF 20.00 pro Entsorgungseinheit und Jahr (exklusive Mehrwertsteuer) festgelegt.

Steffisburg, 13. September 2021

Gemeinderat Steffisburg
Der Gemeindepräsident
sig. Jürg Marti

Der Gemeindegeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 7. Oktober 2021 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Steffisburg, 12. November 2021

Gemeindegeschreiber
sig. Rolf Zeller